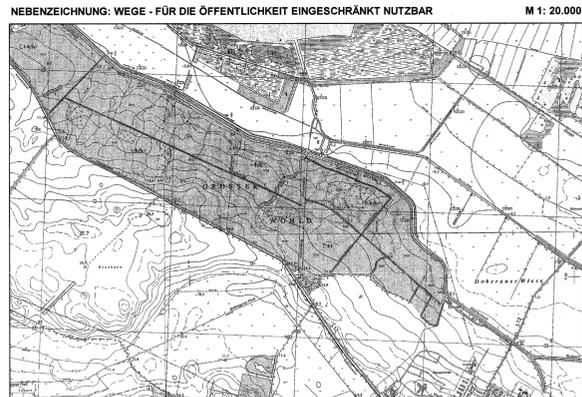
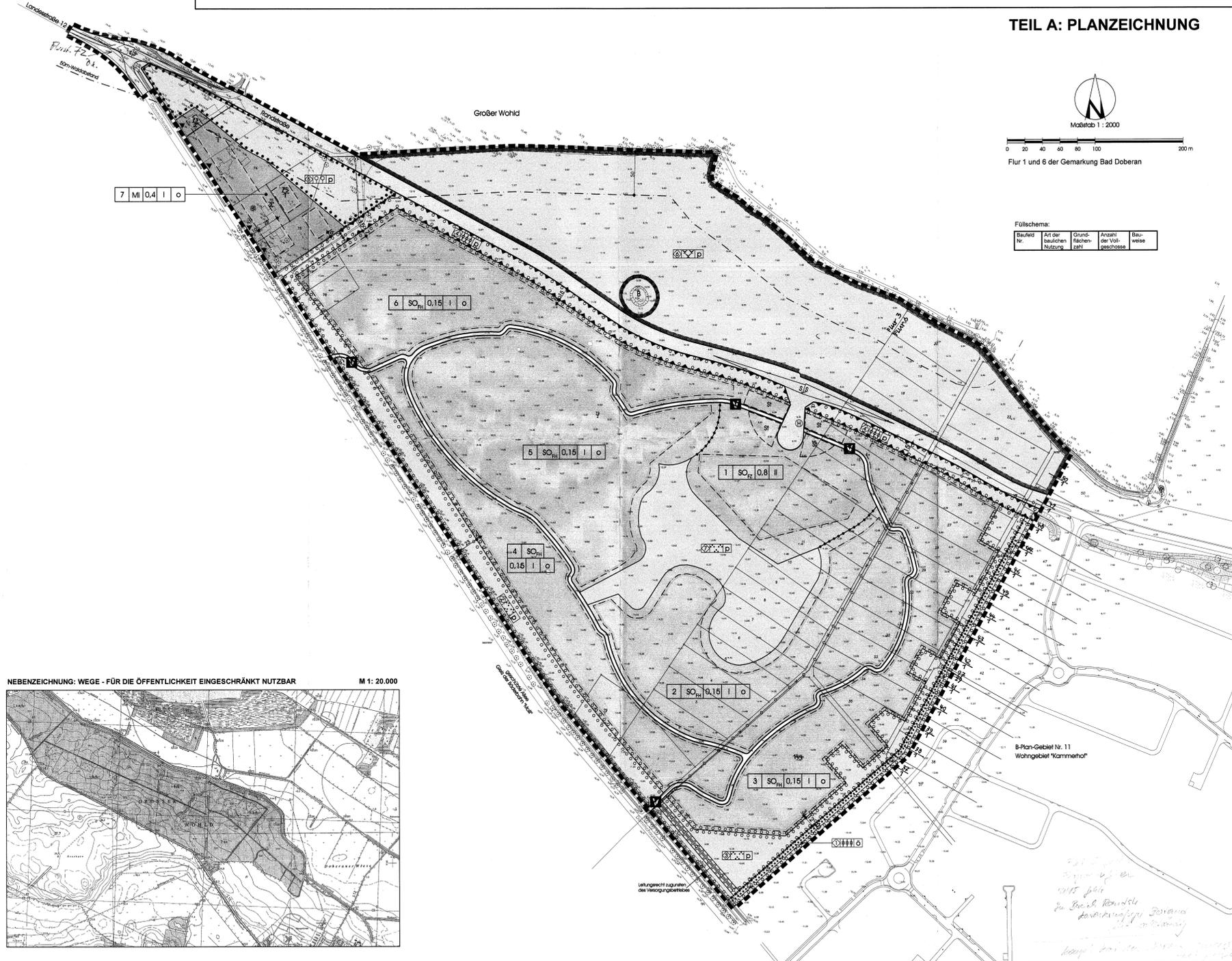


SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 12 FÜR DAS SONDERGEBIET „FERIENPARK“ zwischen Dammchausee und Großer Wohld in Bad Doberan

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Flurkatasters (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 18).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauVO)		
[Symbol]	Mischgebiete	(§ 6 BauVO)
[Symbol]	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauVO)
[Symbol]	SOz Ferienhausgebiet	
[Symbol]	SOz Ferienhauszentrum	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)		
[Symbol]	0,6 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,8	
[Symbol]	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)		
[Symbol]	o auffuln Bauweise	
[Symbol]	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen	
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie	
[Symbol]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
[Symbol]	verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche	
[Symbol]	Haltstelle des Stadtbusverkehrs	
[Symbol]	bauplanierter naturnah geformter Lärmschutzwall	

[Symbol]	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
[Symbol]	Einfahrt	
[Symbol]	Hauptwanderweg	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
[Symbol]	Grünflächen	
[Symbol]	öffentliche Grünflächen	
[Symbol]	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
[Symbol]	Parkanlage	
[Symbol]	naturbelassen	
[Symbol]	Hausgärten	
[Symbol]	Schutzgrün	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
[Symbol]	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
[Symbol]	auf schmalen Flächen	
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:		
[Symbol]	Stellplätze	
[Symbol]	Stellplätze	

[Symbol]	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrsärm	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
[Symbol]	Sichtdreieck	
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
[Symbol]	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Bauebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)
[Symbol]	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
HAUPTVERSORSUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
[Symbol]	unterirdisch, hier HDG	
[Symbol]	unterirdisch, künftig entfallend	
[Symbol]	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 9 Abs. 6 BauGB)
[Symbol]	Schutzgebiete und Schutzobjekte:	
[Symbol]	Biotop	
[Symbol]	Waldabstand	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
[Symbol]	vorhandene Höhe nach HN	
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenze	
[Symbol]	Flurstückbezeichnung	
[Symbol]	vorhandene hochbauliche Anlage	
[Symbol]	Bemaßung (z.B. 15,0 m)	
[Symbol]	Nummer des Baufeldes, hier Nr. 2	
[Symbol]	Nummer der Grünfläche, hier Nr. 3	
[Symbol]	Zuordnung	

HINWEISE:

A. Wird in ein Bodendenkmal eingegriffen, so ist im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffs die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat (§ 7 I.V.m. § 6 Abs. 5 DSchG MVV).

B. Der Planungsbereich liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone IIIa.

C. Das Raumordnungsverfahren wurde durchgeführt. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Landesplanerische Beurteilung vom 22. 02. 2001 erklärt zusammenfassend: „Nach sorgfältiger Abwägung aller berührten und berechtigten Belange kann bei Einhaltung der Maßgaben unter Zugrundelegung der Ziele, Grundsätze und sonstiger Erfordernisse der Raumordnung die räumliche Einordnung des Planvorhabens in ihrer Komplexität positiv beurteilt werden.“

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Holst & Krämer Tempelkamp 5, 23811 Bad Schwartau, Tel. 0451/20020

Planverfasser: Dr.-Ing. Frank Mohr Architekt Büro S. Böhme & Partner, R. & G. Mohr, AG, M. & M. 1417-01-01, Röhde/Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, www.gpm-rostock.de, email: info@gpm-rostock.de, Tel. 0381-124000

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock Projektbüro für Freizeitanlagen, Bebauungspläne und Raumordnungsverfahren Dr.-Ing. Frank Mohr Architekt Büro S. Böhme & Partner, R. & G. Mohr, AG, M. & M. 1417-01-01, Röhde/Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, www.gpm-rostock.de, email: info@gpm-rostock.de, Tel. 0381-124000

Gründung/Umweltverträglichkeitsuntersuchung Landschaftsflegerischer Begleitplan: Büro Landschaftsplanung G. Schulz Zum Walfensteingraben 2, 23968 Moldentin Tel. 0384/17880, Fax 0384/17820

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen **Rechtsgrundlage**

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Im Sondergebiet „Ferienhauszentrum“ – Baufeld 1 der Planzeichnung – sind die der Versorgung des Ferienhausbereiches dienenden Nutzungen und Anlagen zulässig:

- 1) Läden mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 290 m². Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht abtrennende Handwerksbetriebe
- 2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 3) Vergnügungsstätten
- 4) maximal 5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- 5) Versorgungsfächen und Flächen für die Abfallbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 15 BauGB)

2. In den Sondergebieten „Ferienhausgebiete“ – Baufelder 2 bis 6 der Planzeichnung – sind zulässig:

- 1) maximal 320 Ferienhäuser mit Ferienwohnungen und Ferienapartements, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einen wechselnden Personalkreis zur Erholung zu dienen
- 2) private Verkehrsflächen, einschließlich PKW-Stellplatzanlagen
- 3) maximal 5 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- 4) Spiel- und Sportanlagen
- 5) Dienstleistungsgebäude (§ 1 Abs. 3 BauVO)

3. Im Mischgebiet – Baufeld 7 der Planzeichnung – sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4. In der Abhängigkeit von der Anzahl der Vollgeschosse sind folgende maximale Gebäudehöhen – Firsthöhe bzw. Oberkante – zulässig:

1 Vollgeschoss: 8,0 m, II Vollgeschosse: 15,0 m über Gelände.
Für Verkehrsflächen und Ferienhausgrundflächen darf die vorhandene Geländeoberkante maximal $\pm 0,5$ m verändert werden.

5. Innerhalb der Grünfläche 7 sind Wasserflächen mit Inseln, Brücken und Sport- und Spielanlagen im Wasser zulässig. In den Baufeldern 2 bis 6 der Planzeichnung sind weitere Wasserflächen (Teiche, Gräben) bis zu einer Größe von 150 m² zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

7. Die Mischverkehrsflächen im Ferienpark sind für Fußgänger, Radfahrer und Kfz der Ferienhausanlieger nutzbar. Die Anschließstellen zum Fuß- und Radweg parallel zur Dammchausee sind durch Absperrgelenke oder Sperrposten für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr zu sperren. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

8. Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsbetriebes festgesetzten Flächen sind Nutzungen, welche die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen können, unzulässig.

Immissionschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen – Grünfläche 4 der Planzeichnung – sind Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 3,5 m über der angrenzenden Fahrbahn zu errichten. Der Schalleitpunkt des Lärmschutzwalls darf maximal 16 m von der Straßennachseite entfernt sein.

10. Die innerhalb des Mischgebietes – Baufeld 7 der Planzeichnung – überbaubaren Grundstücksflächen befinden sich, bezogen auf die in Baufeld 7 zulässige Gebäudehöhe, im Lärmpegelbereich II-III. Die Außenbauteile der Gebäude auf diesen Baufeldern sind so auszugestalten, dass entsprechend der vorgesehenen Raumnutzungen ein notwendiges resultierendes Schalldämmmaß von $R_{w,ext} = 30$ dB bzw. 35 dB eingehalten wird.

Gründordnung: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a, 25b und Abs. 1a BauGB

11. Das auf der privaten Grünfläche Nr. 6 vorhandene Soli ist dauerhaft zu erhalten und zu schützen. 30 % der Sukzessionsfläche ist mit einheimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen.

12. Zum Schutz nachtaktiver Tierarten vor Lichtimmissionen sind für die Außenanlagen ausschließlich Natrumdampflampen einzusetzen.

13. Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 1 ist auf der Ostseite „Schutzgrün“ als dreireihige Strauchpflanzung gemäß Pflanzenliste anzulegen. Je 1,5 m ist ein Strauch der Mindestqualität $h = 60-100$ cm zu pflanzen, wobei die Reihen einen Abstand von 1,5 m untereinander haben.

14. Auf der privaten Grünfläche Nr. 2 ist an der Nordostseite eine dreireihige Strauchpflanzung anzulegen, die durch Freiraumanlagen an den Ferienhäusern unterbrochen werden darf. Es sind Gehölze gemäß Pflanzenliste zu pflanzen, wobei die Reihen einen Abstand von 1,5 m untereinander haben, der Pflanzenstand innerhalb der Reihe beträgt 1 m bei Sträuchern, 3 m bei Heistern. Zu verwendende Qualitäten: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm; Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm. Die restliche Fläche ist der Sukzession zu einer Ackerwidkrautzone freizugeben. Eine 2 x jährliche Mahd soll den Gehölzwuchs verhindern.

15. Auf der privaten Grünfläche Nr. 3 der Planzeichnung – mit der Zweckbestimmung Parkanlagen – sind sträucherartige Gehölze und klein Kronige Laubbäume der Pflanzenliste zu pflanzen, mindestens ein Gehölz je 9 m². Zu verwendende Qualitäten: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm; Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm.

16. Die Lärmschutzwälle – Grünfläche Nr. 4 der Planzeichnung – ist beidseitig und auf der Wälzkronen mit Sträuchern und Bäumen gemäß Artenliste zu bepflanzen. Pflanzenabstand zwischen den Reihen: 1,5 m. Pflanzenabstand innerhalb der Reihe: 1,0 m bei Sträuchern, 3,0 m bei Heistern. Zu verwendende Qualitäten: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm; Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm.

17. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen der Sondergebiete für Ferienhäuser und auf der Grünfläche Nr. 7 sind Wasserflächen und Gräben als naturnahes Gewässer mit einer Böschungsbewehrung von 1,3 bis 1,5 zulässig.

18. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baufelder 2 bis 6 der Planzeichnung sowie die Fläche des Lärmschutzwalls sind als geschlossene Vegetationsflächen auszubilden. Davon sind mindestens 70 % der Fläche mit sträucherartigen Gehölzen und klein Kronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Je klein Kroniger Baum ist eine Standfläche von 5 m² je Strauch 2 m² vorzusehen. Es sind ausschließlich Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. Zu verwendende Qualitäten: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm; Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm.

19. Beidseitig entlang der geplanten Randstraße ist eine Allee auszubilden. Folgende Baumart ist zu pflanzen: Sommerleide Tilia platyphyllos, Hochstamm, 16-18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt.

20. Artenliste anzu-pflanzen der Gehölze:

DEUTSCH	GATTUNG	ART
Spitz-Ahorn	Acer	platanoides
Berg-Ahorn	Acer	pseudoplatanus
Robkastanie	Aesculus	hippocastaneus
Schwarz-Erle	Alnus	glabra
Hänge-Birke	Betula	pendula
Mock-Birke	Betula	pubescens
Buchsbaum	Buxus	sempervirens
Heidekraut	Calluna	vulgaris
Heidebeere	Cornus	bulgaria
Kornelkirsche / Hirtentz	Cornus	mas
Blutdorn / Hartweigl	Cornus	sanguinea
Gemeine Hasel	Corylus	avellana
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus	monogyna
Grün-Heide	Erica	cinerea
Glocken-Heide	Erica	terrestris
Europ. Pfaffenblüthen	Euronymus	europeus
Breitbl. Pfaffenblüthen	Euronymus	latifolia
Roth-Buche	Fagus	sylvatica
Englischer Ginster	Genista	anglica
Deutscher Ginster	Genista	germanica
Wiesenginster	Genista	segetalis
Färber-Ginster	Genista	tinctoria
Gemeiner Fleu	Hedera	helix
Heidebeere	Hippocrepis	ematurus
Stechpalme	Ilex	aquifolium
Echte Wagnuß	Juglans	regia
Wild-Apfel	Hippocrepis	ematurus
Gemeine Fichte	Picea	abies
Schwarz-Kiefer	Pinus	sylvestris
Zitter-Pappel	Populus	nigra
Weißes-Kirsche	Prunus	malus
Trauben-Kirsche	Prunus	pedunculata
Schlehe	Prunus	sibirica
Wilder Birnbaum	Pyrus	communis
Stiel-Eiche	Quercus	petraea
Purpur-Kreuzdorn	Rhamnus	alaternus
Schwarze Johannisbeere	Ribes	nigrum
Weißes Johannisbeere	Ribes	rubrum
Acker-Rose	Rosa	agris
Kriechende Rose	Rosa	arvensis
Hecken-Rose	Rosa	canina
Stachelige Rose	Rosa	pimpinifolia
Filz-Rose	Rosa	rugosa
Stein-Brombeere	Rubus	saxatilis
Silber-Weide	Salix	alba
Ohre-Weide	Salix	caprea
Saif-Weide	Salix	caprea
Grün-Weide	Salix	cinerea
Lavendel-Weide	Salix	eleagnos
Bruch-Weide	Salix	fragilis
Korb-Weide	Salix	repens
Korb-Weide	Salix	viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus	nigra
Eberesche	Sorbus	aucuparia
Winter-Linde	Tilia	cordata
Berg-Linde	Tilia	alba
Flatter-Lime	Ulmus	laevis
Feld-Lime	Ulmus	terrestris
Gemeiner Schneeball	Viburnum	opulus
Kleines Immergrün	Vincetoxicum	minor

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 29. 08. 1991. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 09. 04. 1992 in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht worden.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16. 08. 2001 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 07. 2001 und vom 30. 10. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 25. 10. 2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05. 11. 2001 bis zum 07. 12. 2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27. 10. 2001 in der Ostsee-Zeitung bekanntgemacht worden.
7. Der katasträmliche Bestand am 22. 01. 2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur nach der Ergebnis der Katastralmessung erfolgt. Die Anschließstellen zum Fuß- und Radweg parallel zur Dammchausee sind durch Absperrgelenke oder Sperrposten für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr zu sperren.
8. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25. 10. 2001 und am 21. 01. 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21. 01. 2002 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 21. 01. 2002 geneigt.
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 21. 01. 2002 geneigt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemässen Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 21. 01. 2002 geneigt.
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. 01. 2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falschheit und Erdschaden und Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21. 01. 2002 in Kraft getreten.

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENUTZUNGSPLAN - ENTWURF DER NEUFASSUNG M. 1: 10.000 MIT GEGENZEICHNETEM BEBAUUNGSPLAN-GELTUNGSBEREICH



BAD DOBERAN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 12

Sondergebiet „Ferienpark“ zwischen Dammchausee und Großer Wohld in Bad Doberan

Bad Doberan, Polzin Bürgermeister